

Anlage 1

zum Bescheid der Stadt Paderborn über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts zum Betrieb öffentlicher Personenverkehrsdienste mit Bussen in der Stadt Paderborn

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag Stadtverkehr Paderborn

der

Stadt Paderborn,

– nachfolgend „Stadt“ genannt –

gegenüber der

PaderSprinter GmbH,

– nachfolgend „Verkehrsunternehmen“ genannt –

[...]

3. Abschnitt: Ausgleichsleistungen

[...]

§ 18 Ausschließliches Recht

- (1) Die Stadt gewährt dem Verkehrsunternehmen mit diesem ÖDA ein ausschließliches Recht im Sinne des Art. 2 lit. f) VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. Die Gewährung erfolgt durch gesonderten Bescheid unter Bezugnahme auf diesen ÖDA.
- (2) Das ausschließliche Recht schützt alle Verkehre – unabhängig von der Art der Bedienform (z. B. Linienverkehr, Sonderformen des Linienverkehrs, alternative Bedienformen) –, die nach dem jeweiligen Stand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Einschluss aller zwischenzeitlich von der Stadt als zuständiger Behörde vorgenommenen Änderungen zur Erfüllung des ÖDA erforderlich sind, einschließlich Erweiterungen des Verkehrsgebiets.
- (3) Zulässig bleiben in das von diesem ÖDA umfasste Verkehrsgebiet einbrechende Linienverkehre, soweit diese mit dem Nahverkehrsplan des nph in Einklang stehen.
- (4) Die zeitliche Geltung des ausschließlichen Rechts umfasst die fahrplanmäßigen Bedienzeiten der Verkehrsdienste dieses ÖDA zuzüglich 60 Minuten vor Beginn und nach Ende der Betriebszeiten.
- (5) Das ausschließliche Recht wird gewährt für die gesamte Laufzeit des ÖDA nach § 23.
- (6) Das Verkehrsunternehmen hat etwaige Bestellungen von Verkehrsdiensten bei Dritten durch die zuständigen Behörden zu tolerieren; insoweit verleiht das Ausschließlichkeitsrecht kein Abwehrrecht.

[...]